KANTON LUZERN

Fokustag Wildtierkorridore

Rahmenbedingungen

Fabienne Meyer & Peter Ulmann

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)

Bildungs- und Kulturdepartement
BBZ Natur und Ernährung (BBZN)

KANTON LUZERN

Raumplanerische Rahmenbedingungen

Fabienne Meyer

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Baubewilligungen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)

Bildungs- und Kulturdepartement
BBZ Natur und Ernährung (BBZN)

Raumplanerische Grundlagen

Aufgaben und Ziele der Raumplanung (Art. 75 BV / Art. 1 RPG)

- Haushälterische Nutzung des Bodens
- Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet
- Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten
- Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten sowie der Bedürfnisse aus Bevölkerung und Wirtschaft

KANTON
LUZERN

Raumplanerische Rahmenbedingungen

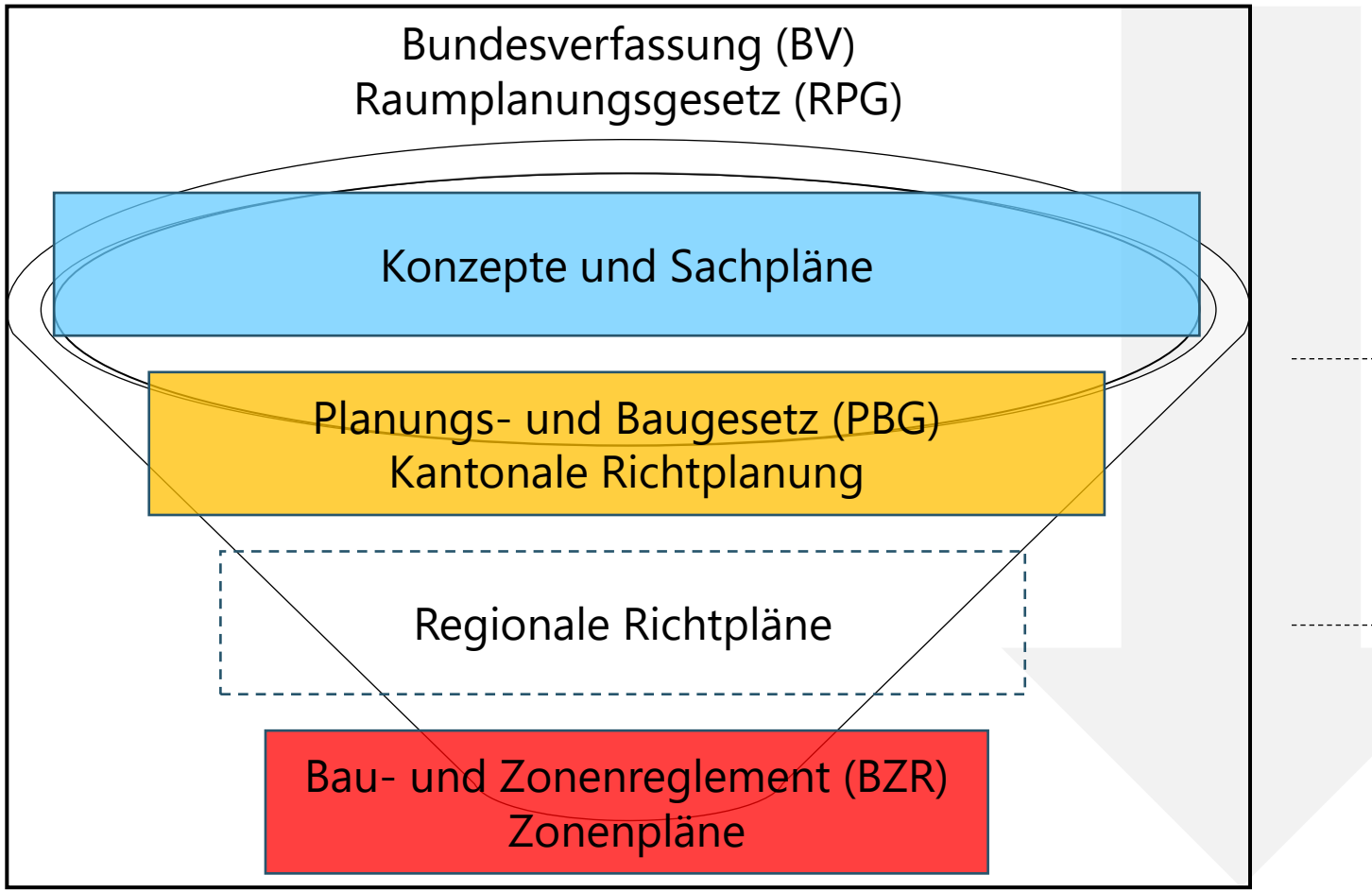

Bund
Behördenverbindlich

Kanton
Behördenverbindlich

Gemeinde
Grundeigentümerverbindlich

KANTON
LUZERN

Festlegung Wildtierkorridor - Zonenplan

Kantonaler Richtplan

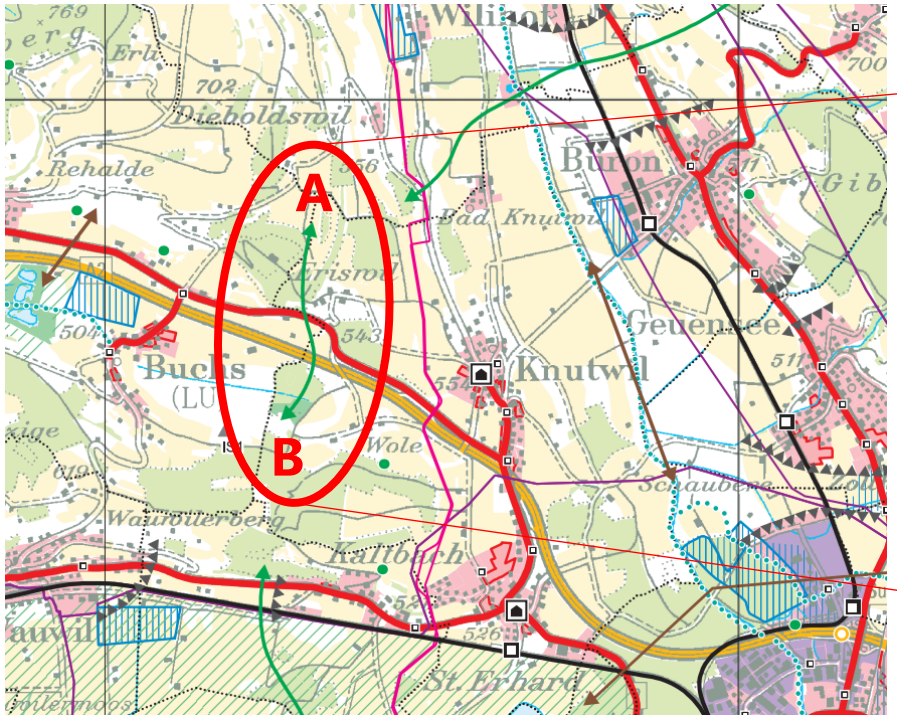

Kommunaler Zonenplan

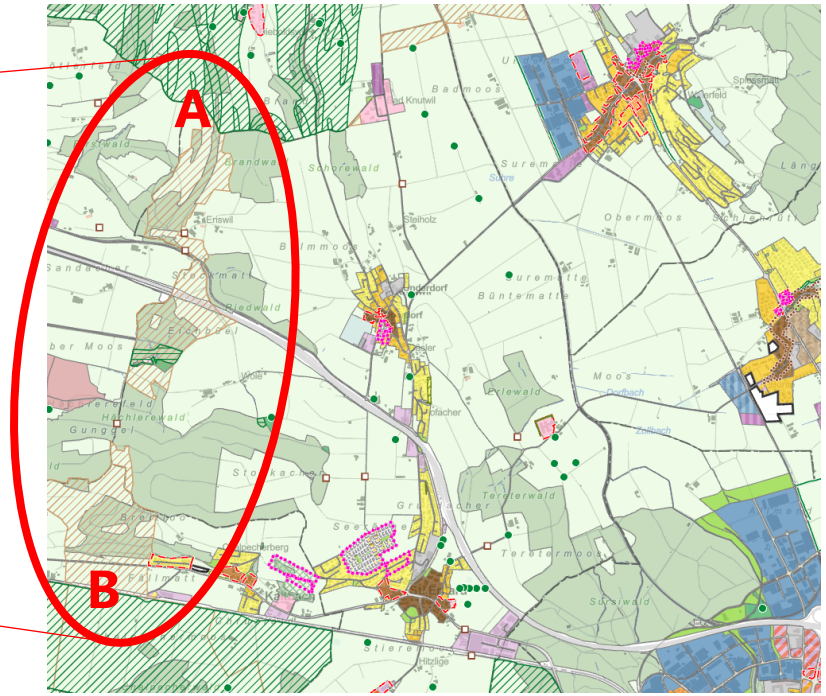

KANTON LUZERN

Bauen ausserhalb der Bauzone und bestehende Objekte in Wildtierkorridoren

Fabienne Meyer

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung Baubewilligungen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)

Bildungs- und Kulturdepartement
BBZ Natur und Ernährung (BBZN)

Bauen ausserhalb der Bauzone

- Z.B. Landwirtschaftszone
- Restriktive Vorgaben gemäss Bundesrecht
- Zulässig sind:
  - Zonenkonforme Bauten und Anlagen (z.B. Obstanlagen)
  - Ausnahmen nach Art. 24 bis 24e Raumplanungsgesetz (RPG)
- Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen

Bauen ausserhalb der Bauzone

- Öffentliche Interessen sind bei einem Baugesuch zu prüfen

- Öffentliche Interessen =
  - Gewässerschutz
  - Schutzfunktionen des Waldes
  - Einhaltung der Abstände zu einer Kantonsstrasse
  - Moorschutz
  - **Durchwanderbarkeit für Wildtiere (WTK)**
  - Etc.

- Wildtierkorridore = 1 öffentliches Interesse von vielen

KANTON
LUZERN

Bestehende Objekte in Wildtierkorridoren

- Bestandesgarantie = Eigentumsgarantie
- rechtmässig bewilligte Objekte ✓
- nicht bewilligte Objekte 👎
- Abbruch und Wiederaufbau ≠ Bestandesgarantie
- Was ist nun, wenn sich die Bewilligungspraxis geändert hat?

KANTON
LUZERN

Langjährig bestehende Obstanlage

- Abklärungsbedarf ?

- Hätte es damals eine Baubewilligung gebraucht?
  - Wenn Nein = Bestandesgarantie
  - Wenn Ja: Hätten wir es dazumal bewilligt?

- Aktuell gilt: (Obst-)Anlagen in WTK immer bewilligungspflichtig
  vgl. Merkblatt Bauten und Anlagen für Spezialkulturen

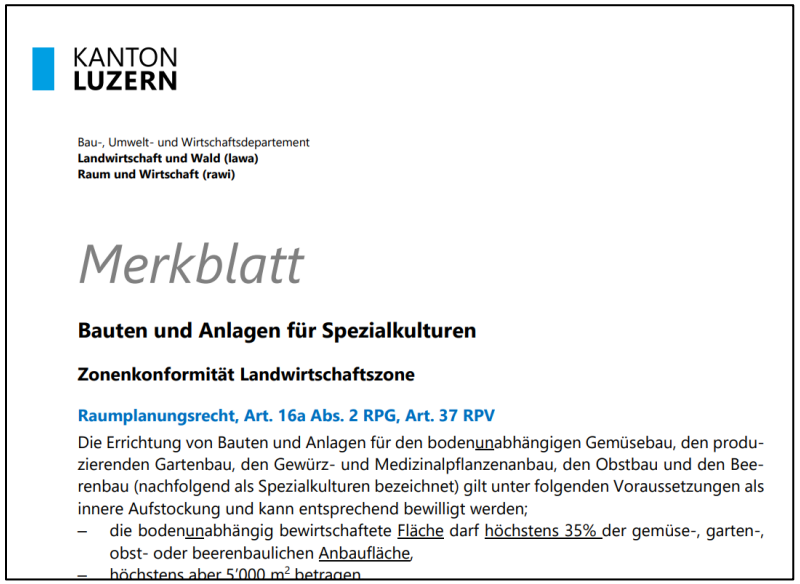

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Raum und Wirtschaft (rawi)

Merkblatt

Bauten und Anlagen für Spezialkulturen

Zonenkonformität Landwirtschaftszone

Raumplanungsrecht, Art. 16a Abs. 2 RPG, Art. 37 RPV

Die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüsebau, den produzierenden Gartenbau, den Gewürz- und Medizinalpflanzenanbau, den Obstbau und den Beerenbau (nachfolgend als Spezialkulturen bezeichnet) gilt unter folgenden Voraussetzungen als innere Aufstockung und kann entsprechend bewilligt werden;

– die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche darf höchstens 35% der gemüse-, garten-, obst- oder beerenbaulichen Anbaufläche,
– höchstens aber 5'000 m² betragen

KANTON LUZERN

Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen von Wildtierkorridoren

Peter Ulmann

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Natur, Jagd und Fischerei

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)

Bildungs- und Kulturdepartement
BBZ Natur und Ernährung (BBZN)

KANTON
LUZERN

Am Anfang steht ein Problem

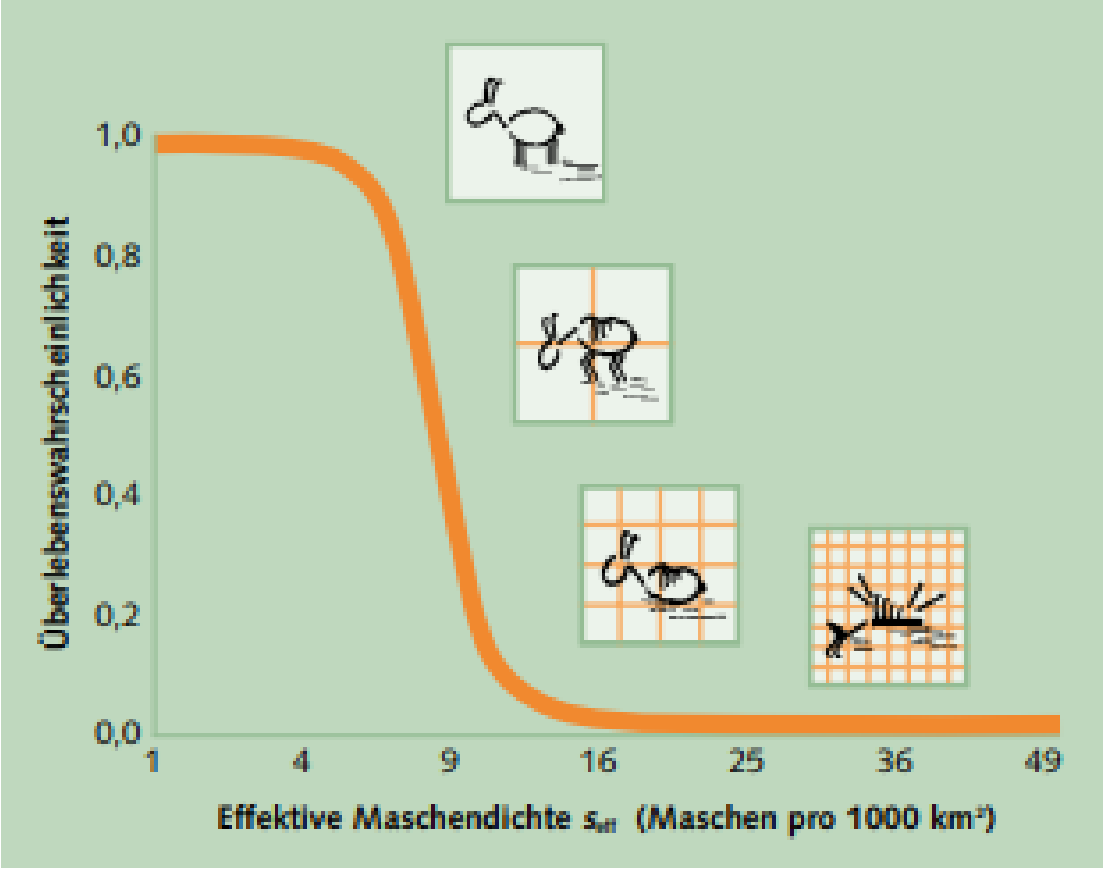

Quelle: Bundesamt für Statistik: Landschaftszerschneidung Schweiz 2007;
Abbildung verändert nach Jäger und Holderegger 2005.

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Die zunehmende Zerschneidung der Landschaft, führt zu einer Verinselung der naturnahen Lebensräume. Besonders betroffen sind die Tallagen im Mittelland. Für die wandernden Tierarten führt dies zu Problemen. Amphibien werden auf ihrem Zug zu Laichgewässer tangiert, Hirsche auf ihren Wanderungen vom Winter- in den Sommereinstand etc.

Die Zerschneidung der Landschaft senkt die Überlebenswahrscheinlichkeit von Tierpopulationen.

Am Anfang steht ein Problem

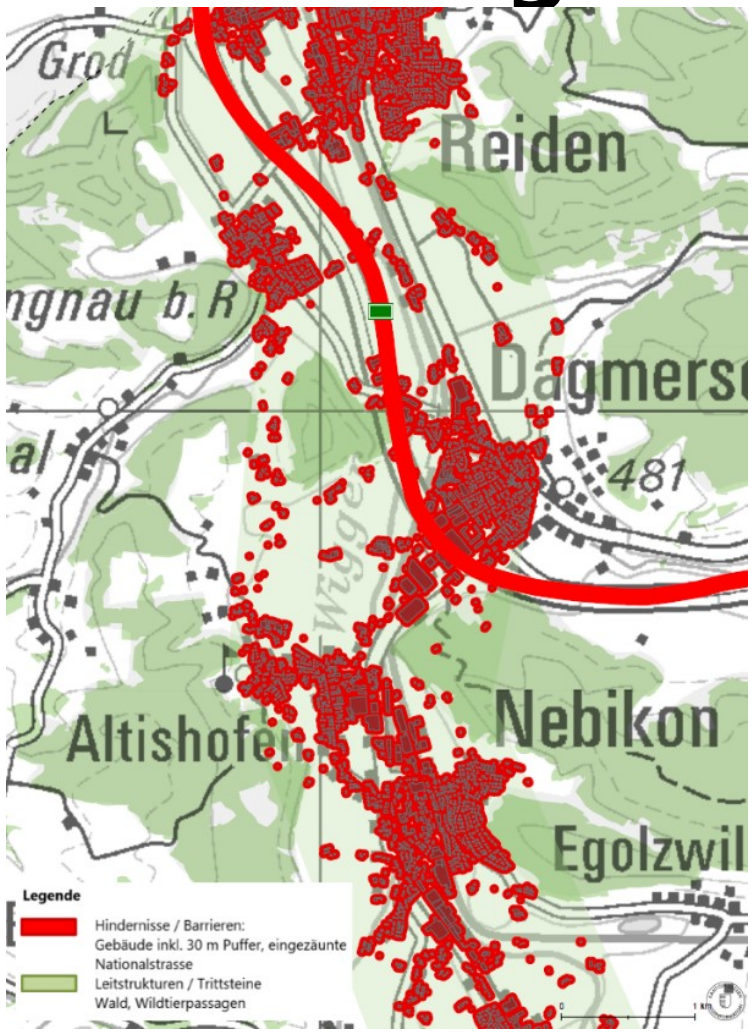

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Das Problem der Lebensraumzerschneidung zeigt sich auch deutlich in den Luzerner Tallangen. Ohne Freihaltung definierter Achsen können wandernde Tiere bald nicht mehr von einer Talflanke zur anderen gelangen.

- Der Lösungsansatz besteht in der Sicherung der Durchwanderbarkeit der Landschaft mittels Wanderachsennetz
- Auf dem Wanderachsen-netz gibt es kritische Stellen, die besondere Aufmerksamkeit brauchen: die Wildtierkorridore

KANTON
LUZERN

Die Chronologie zur Lösung

HANS PETER PFISTER
(1942-2020)
Eich, LU. Direktor Vogelwarte
FDP-Kantonsrat (1995-2007)

- bis Mitte 90er Erhebung Grundlagen zu Wanderachsen und Wildtierkorridoren
- **1997 Grundlagenbericht: Wildtierkorridore im Kanton Luzern**
- **1998 1. Richtplantext zu Wildtierkorridoren**
- **2001 1. Nationale Übersicht: Korridore für Wildtiere in der Schweiz**
- 2001 BG-Urteil stellt Bedeutung Wildtierkorridore auf Stufe nationales Biotop
- 2007 Detaillierter Grundlagenbericht Wildtierkorridore Luzern für Richtplanrevision 2009
- **2015 Teilrevision des Richtplans 2009: Darstellung Wildtierkorridor Perimeter mit Freihaltezone**
- 2018 Erarbeitung Muste
- 2019 Gutachterliche Üb
- 2020 Landschaftskonze
- 2023 Verschriftlichung
- 2024 ARE äussert sich k
- **2025 JSG-/JSV-Revision: Übergegionale Wildtierkorridore als Bundes-Inventarobjekte**

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Der Luzerner Hans Peter Pfister gehörte zu den Promotoren und Pionieren für die Schaffung eines landesweiten Netzes an Wildwanderachsen.

Die Chronologie soll zeigen, dass das Thema Wildtierkorridore keine neue Erfindung ist, sondern seit über 25 Jahren im Richtplan verankert ist und bei Richtplanrevisionen präzisiert wurde.

KANTON
LUZERN

Rechtsgrundlagen

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Zur Lebensraumvernetzung für wandernde Wildtierarten und zu Wildtierwanderachsen und Wildtierkorridorren gibt es internationale, nationale und kantonale Rechtsgrundlagen. Mit der Ortsplanung werden die Freihaltezonen mit BZR-Bestimmungen ins kommunale Recht überführt.

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tier und ihrer natürlichen Lebensräume «Berner Konvention»
- Art. 11a Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
- Art. 8b sowie Anhang 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und ….
- behördenverbindlich zu beachtender Richtplaninhalte seit 25 Jahren
- Richtplan- und Verwaltungspraxis mit Differenzierung Freihaltezone

KANTON
LUZERN

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Tatsächlich praktiziert der Kanton Luzern als einziger Kanton eine Differenzierung. Statt des gesamten Perimeters reduziert er die mit Auflagen versehene Fläche seit 2015 auf die sog. Freihaltezone Wildtierkorridor.

Luzerner Verwaltungspraxis *unique*

- Alle Wildtierkorridore liegen in Nicht-Bauzonen; Bauen ist per se eine Ausnahme.
- Mit und seit Richtplan 2015 unterteilt LU die Wildtierkorridore in eine Freihaltezone und den restlichen Perimeter.
- In den unterschiedlichen Zonen gelten unterschiedliche Auflagen bei Bauvorhaben.
- Diese Priorisierung/Unterteilung kennt nur Luzern; die Praxis wurde bisher akzeptiert und vom BAFU als bewährt bezeichnet.
- Vorteile & Nachteile der Differenzierung

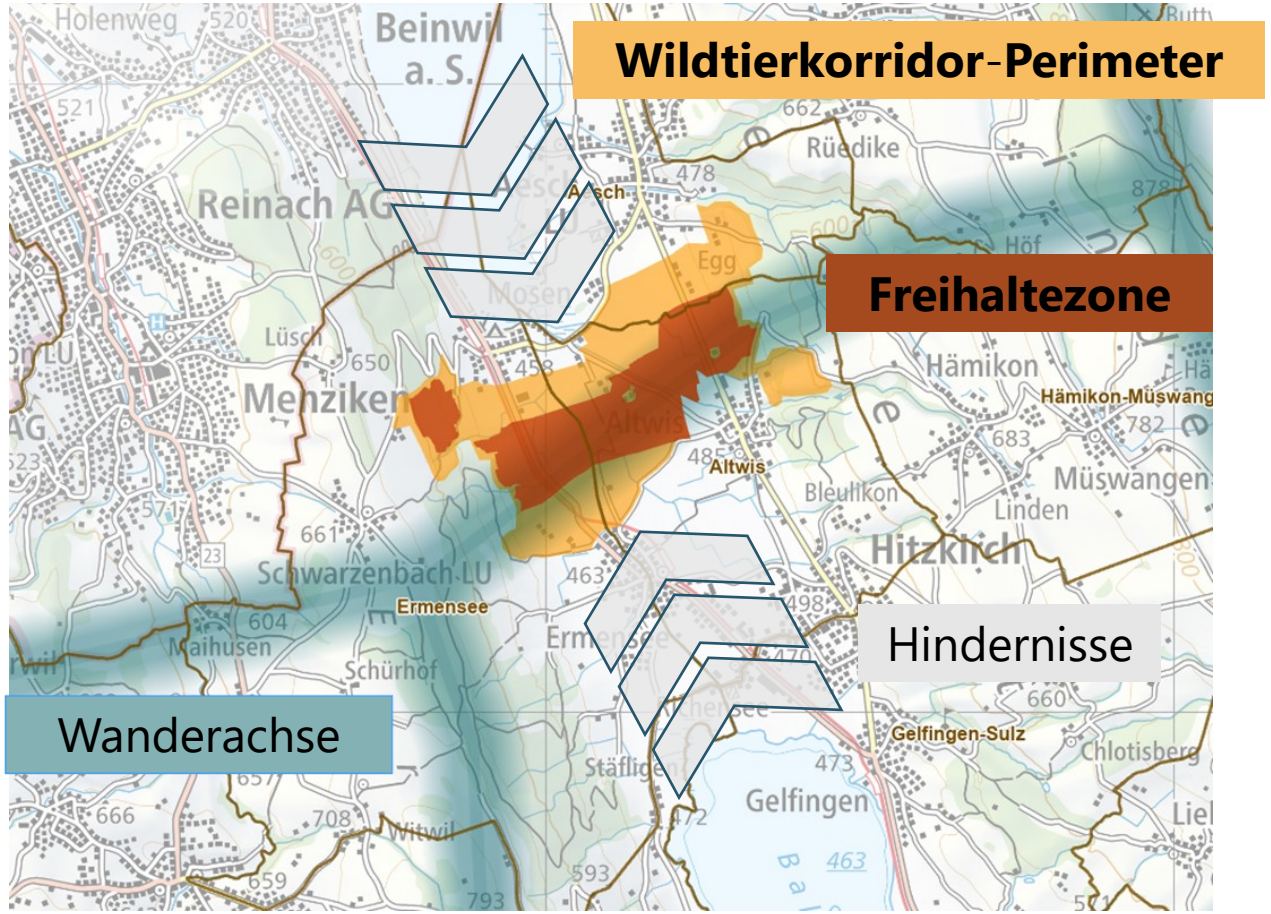

KANTON
LUZERN

Kurzkommentar an Stelle des mündlichen Vortrags:

Die Luzerner Verwaltungspraxis mit Fokussierung der Durchwanderbarkeit auf die Freihaltezone reduziert die Anzahl potenziell betroffener Betriebe von 400 auf unter 30 Betriebe. Diese schlanke Vollzugspraxis hat sich seit 10 Jahren bewährt.

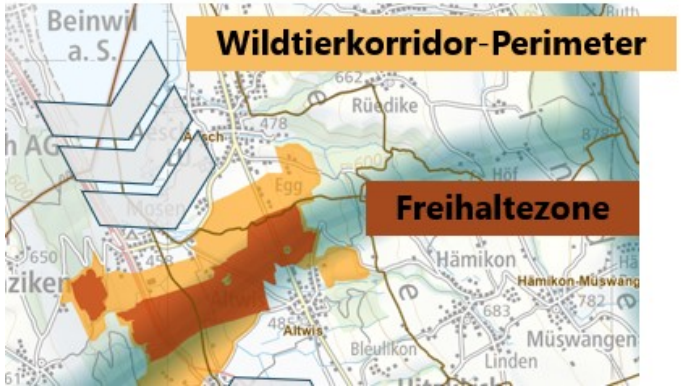

Luzerner Verwaltungspraxis

Vorteile

- Die Priorisierung innerhalb der Gesamtfläche wurde fachlich gemacht
- Das Risiko für Willkürentscheide ist viel geringer
- Die Priorisierung wurde im Rahmen der Mitwirkung und Vernehmlassung (Richtplan 2025) öffentlich diskutiert
- Statt mehr als 400 betroffene Betriebe sind es weniger als 30. Ohne Differenzierung hätten 400 Betriebe die Nachteile (rechts)
- Die grosse Mehrzahl der Betriebe ist durch WTK nicht tangiert

Nachteile

- Die Betriebe in der Freihaltzone sind ohne wenn und aber betroffen
- Die Betriebe in der Freihaltezone sind gegenüber den Betrieben im WTK-Perimeter benachteiligt
- Unsicherheit bei Betriebszentrum innerhalb der Freihaltezone betr. Entwicklungs-möglichkeiten ist gross
- Es gibt noch keine Präzedenzentscheide betr. entschädigungspflichtiger Fälle